

- Beglaubigte Abschrift -

Sozialgericht Berlin

S 27 AS 8731/18 ER



Beschluss

In dem Antragsverfahren

r,

- Antragstellerin -

Proz.-Bew.:
Rechtsanwalt Kay Füllein,
Scharnweberstr. 20, 10247 Berlin,
- 208/18 -

gegen

Jobcenter

- Antragsgegner -

hat die 27. Kammer des Sozialgerichts Berlin am 28. August 2018 durch ihre Vorsitzende, die Richterin Dr. beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin vom 10.08.2018 gegen den die Eingliederungsvereinbarung ersetzenden Verwaltungsakt vom 26.07.2018 wird angeordnet.

Der Antragsgegner hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin zu tragen.

Gründe

Der am 10.08.2018 beim Sozialgericht Berlin eingegangene Antrag der Antragstellerin, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den die Eingliederungsvereinbarung vom 26.07.2018 ersetzenden Verwaltungsakt anzuordnen, ist zulässig und begründet.

Gemäß § 86b Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 1. Fall des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag in den Fällen, in denen – wie hier aufgrund von § 39 Nr. 1 SGB II – ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Ist der Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Entscheidung bereits vollzogen worden, so kann das Gericht darüber hinaus nach § 86b Abs. 1 S. 2 SGG die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Dabei setzt die Zulässigkeit eines Antrages nach § 86b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGG unter anderem voraus, dass sich der im Streit stehende Verwaltungsakt nicht erledigt hat und dass dieser noch nicht bestandskräftig ist (Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Aufl. 2018, § 86b, Rn. 7).

Dabei ist die aufschiebende Wirkung dann anzuordnen, wenn der angegriffene Verwaltungsakt offensichtlich rechtswidrig ist und den jeweiligen Antragsteller in seinen Rechten verletzt, da an der Vollziehung offensichtlich rechtswidriger Verwaltungsakte schlechthin kein – auch nicht aufgrund einer diesbezüglichen Wertung des Gesetzgebers – schutzwürdiges öffentliches Interesse bestehen kann. Dem gegenüber ist bei einem offensichtlich rechtmäßigen Verwaltungsakt von einem überwiegenden öffentlichen Interesse an dessen Vollzug auszugehen. Sind die Erfolgsaussichten eines Rechtsbehelfs nicht in dem vorgenannten Sinne sicher abschätzbar, ist eine allgemeine Interessenabwägung vorzunehmen (LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 01.08.2007 – L 28 B 1098/07 AS ER, zitiert nach www.sozialgerichtsbarkeit.de). Hierbei sind die Folgen, die eintreten würden, wenn die begehrte Eilentscheidung nicht erginge, der Rechtsbehelf aber später Erfolg hätte, gegenüber den Nachteilen abzuwägen, die entstünden, wenn die begehrte Eilentscheidung getroffen würde, dem Rechtsbehelf aber später der Erfolg versagt bliebe (Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Aufl. 2017, § 86b, Rn. 12 f.). Anzulegen ist der – dynamische – Maßstab: Je größer die Erfolgsaussichten im Hauptsacheverfahren sind, umso geringere Anforderungen sind an das Aussetzungsinteresse des Antragstellers zu stellen, umgekehrt sind die Anforderungen an die Erfolgsaussichten umso geringer, je schwerer die Verwaltungsmaßnahme wirkt (Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Aufl. 2017, § 86b, Rn. 12 f. m.w.N.).

Dabei ist die in § 39 Nr. 1 SGB II zum Ausdruck gebrachte Wertung des Gesetzgebers, wonach Rechtswirkungen eines Verwaltungsakts, der Pflichten erwerbsfähiger Leistungsberechtigter bei der Eingliederung in Arbeit regelt, regelmäßig mit sofortiger Wirkung eintreten sollen, zu berücksichtigen. Hiernach ist die aufschiebende Wirkung nur dann anzuordnen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen (LSG Bayern, Beschluss vom 12.01.2017 – L 7 AS 913/16 B ER, Rn. 38, zitiert nach juris).

Gemessen an diesem Maßstab ist die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin vom 10.08.2018 gegen den Eingliederungsverwaltungsakt vom 26.07.2018 hier anzuordnen. Denn der Bescheid ist nach der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren allein möglichen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage bereits offensichtlich rechtswidrig. An der auch nur vorläufigen Vollziehung eines offensichtlich rechtswidrigen Verwaltungsakts besteht aber kein öffentliches Interesse.

Der Eingliederungsverwaltungsakt ist aufgrund seiner unbestimmten Geltungsdauer und fehlender konkreter Regelung zur Überprüfung der Inhalte rechtswidrig und verletzt die Antragstellerin in ihren Rechten. Eine Beschränkung der Geltungsdauer wurde nicht vorgenommen. Eine solche ergibt sich auch nicht aus einer Nebenbestimmung.

Rechtsgrundlage des angegriffenen Eingliederungsverwaltungsaktes ist § 15 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. Satz 1 SGB III (in der Fassung ab dem 01.08.2016 – auch n.F.). Demnach sollen die

Regelungen nach § 15 Abs. 2 SGG durch Verwaltungsakt getroffen werden, soweit eine Eingliederungsvereinbarung nach Absatz 2 mit dem Leistungsberechtigten nicht zustande kommt. Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 SGB II soll die Eingliederungsvereinbarung regelmäßig, spätestens jedoch nach Ablauf von sechs Monaten, gemeinsam überprüft und fortgeschrieben werden.

Nach dem Wortlaut der Neuregelung in § 15 Abs. 3 Satz 1 SGB II ist keine Beschränkung der Geltungsdauer einer Eingliederungsvereinbarung mehr vorgesehen, während nach der Vorgängerregelung in § 15 Abs. 1 Satz 3 SGB II in der Fassung bis zum 31.07.2016 eine Eingliederungsvereinbarung für sechs Monate geschlossen werden sollte.

Nach der Gesetzesbegründung ist nunmehr von einer regelhaften Laufzeit von Eingliederungsvereinbarungen Abstand genommen worden, um im Interesse eines kontinuierlichen Eingliederungsprozesses den spätesten Zeitpunkt für eine Überprüfung und Aktualisierung der Vereinbarung wählen zu können. Nach § 15 Abs. 3 Satz 1 SGB II n.F. soll die Eingliederungsvereinbarung regelmäßig, spätestens jedoch nach Ablauf von sechs Monaten, gemeinsam überprüft und fortgeschrieben werden. Diese Neuregelung folgt dem gesetzgeberischen Regelungskonzept von Eingliederungsvereinbarung und zielgerichteter Eingliederung in Arbeit. Ausweislich der Gesetzesbegründung ist eine hoheitliche Festsetzung nur dann angemessen, wenn im Integrationsprozess eine einverständliche Regelung über Leistungen und Pflichten nicht gelinge, aber eine verbindliche Festlegung erforderlich sei (BT-Drucks. 18/8041, S. 37).

Die Aufgabe einer festen Laufzeit von sechs Monaten für Eingliederungsvereinbarungen betrifft nach Auffassung der Kammer nicht die hoheitliche Festsetzung durch Eingliederungsverwaltungsakte gemäß § 15 Abs. 3 Satz 3 SGB II a.F. (ebenso LSG Bayern, Beschluss vom 08.06.2017 – L 16 AS 291/17 B ER, Rn. 19; SG Dortmund, Beschluss vom 10.01.2018 – S 27 AS 5836/17, Rn. 16; LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 15.05.2018 – L 9 AS 4118/17, Rn. 32, zitiert nach juris; SG Karlsruhe, Urteil vom 12.10.2017 – S 14 AS 1709/17, BeckRS 2017, 131211, zitiert nach beck-online; offen gelassen in LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 07.06.2018 – L 31 AS 671/18 B ER, Rn. 22, zitiert nach juris; a.A. wohl SG Nürnberg, Beschluss vom 10.04.2017 – S 22 AS 292/17 ER, Rn. 43; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 06.11.2017 – L 18 AS 2232/17 B ER, Rn. 6, zitiert nach juris [da der Eingliederungsverwaltungsakt gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 SGB II regelmäßig, spätestens jedoch nach Ablauf von sechs Monaten zu überprüfen und fortzuschreiben sei]).

Mit der in § 15 Abs. 3 SGB II geschaffenen Neuregelung (vorher in § 15 Abs. 1 Satz 6 SGB II) hat der Gesetzgeber keine ausdrückliche Änderung hinsichtlich der Geltungsdauer von Eingliederungsverwaltungsakten getroffen. Auch der Gesetzesbegründung lässt sich nicht entnehmen, dass der Gesetzgeber – in Kenntnis der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 14.02.2013 zum Aktenzeichen B 14 AS 195/11 R – in Bezug auf den Eingliederungsverwaltungsakt neue Regelungen, insbesondere hin zu möglichen unbefristeten Eingliederungsverwaltungsakten treffen wollte (BT-Drucks. 18/8041, S. 37). Nach der Rechtsprechung des BSG vom 14.02.2013 zu § 15 SGB II a.F. ist ein Eingliederungsverwaltungsakt rechtswidrig, wenn die gesetzlich vorgesehene Geltungsdauer ohne Ermessenserwägungen überschritten wird.

Eine unbeschränkte Geltungsdauer des Eingliederungsverwaltungsaktes widerspräche nach Auffassung der Kammer auch der Intention des Gesetzgebers, wonach ein kontinuierlicher Eingliederungsprozess mit ständiger Aktualisierung, spätestens nach Ablauf von sechs Monaten, erfolgen soll. Denn diese Frist gibt dem Hilfebedürftigen, der sich einer hoheitlichen Regelung durch Verwaltungsakt ausgesetzt sieht, einerseits einen stabilen, verlässlichen Rahmen, garantiert aber andererseits durch kontinuierliche Beobachtung, dass nicht an Zielen

starr festgehalten wird, die sich als erfolglos erwiesen haben (BSG, Urteil vom 14.02.2013 14 AS 195/11 R; SG Dortmund, Beschluss vom 10.01.2018 – S 27 AS 5836/17, Rn. 16, zitiert nach juris). Im Falle der Nichtbefristung gilt der Eingliederungsverwaltungsakt jedoch tatsächlich bis auf weiteres ohne Einflussmöglichkeit des Betroffenen. Eine Änderung des Verwaltungsakts wäre nur unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 SGB X möglich (vgl. LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 15.05.2018 – L 9 AS 4118/17, Rn. 32, zitiert nach juris).

Demnach ist die höchstrichterliche Rechtsprechung, wonach der eine Eingliederungsvereinbarung ersetzende Verwaltungsakt rechtswidrig ist, wenn die Geltungsdauer von sechs Monaten ohne Ermessenserwägungen überschritten wird (BSG, Urteil vom 14.02.2013 - B 14 AS 195/11 R; ebenso Berlitz, in: Münder, SGB II, 6. Auflage 2017, § 15 Rn. 62), auch auf Eingliederungsverwaltungsakte nach § 15 Abs. 3 Satz 3 SGB II n.F. anzuwenden. Dann ist auch nach neuem Recht davon auszugehen, dass die Überprüfungsfrist von sechs Monaten bei fehlender Ermessensausübung die Höchstfrist für eine einseitig festzulegende Laufzeit bei einem Eingliederungsverwaltungsakt ist (Bayerisches Landessozialgericht, Beschluss vom 08. Juni 2017 – L 16 AS 291/17 B ER, m.w.N.).

Gemessen an diesem Maßstab, ist der Eingliederungsverwaltungsakt vom 26.07.2018 rechtswidrig. Denn der Eingliederungsverwaltungsakt vom 26.07.2018 ist mit einer Gültigkeit „bis auf weiteres“ und damit ohne zeitliche Beschränkung oder Höchstfrist erlassen worden. Weshalb der Eingliederungsverwaltungsakt bis auf weiteres Gültigkeit entfalten sollte, hat der Antragsgegner nicht begründet.

Eine zeitliche Beschränkung des Eingliederungsverwaltungsakts ist – entgegen dem Wortlaut des Eingliederungsverwaltungsaktes in Ziffer 2 – auch nicht einer Nebenbestimmung zu entnehmen. In Ziffer 8 des Verwaltungsakts ist pauschal geregelt, dass die Inhalte des Bescheides regelmäßig, spätestens jedoch nach Ablauf von sechs Monaten überprüft und im gegebenen Falle mit neuem ersetzenden Verwaltungsakt fortgeschrieben werden. Daraus ergibt sich für den Adressaten des Verwaltungsaktes jedoch auch nicht eindeutig, wie lange er an die in dem Verwaltungsakt geregelten Pflichten gebunden ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG und folgt der Entscheidung in der Hauptsache.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 172 SGG die Beschwerde an das Landessozialgericht möglich.

Die Beschwerde ist nach § 173 SGG binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch dann gewahrt, wenn die Beschwerde binnen der Frist bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird
-
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65 a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

- 5 -

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV). Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Dr.

